



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 391 2004/2009

von Urs Wollenmann namens der SVP-Fraktion
und

Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion
vom 18. April 2008

(StB 46 vom 14. Januar 2009)

**Wurde anlässlich der
57. Ratssitzung vom
7. Mai 2009 überwiesen und
abgeschrieben.**

Die Wahlfreiheit darf nicht eingeschränkt werden

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Im Gegensatz zu den Mitgliedern der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten, den Mitgliedern des Regierungsrates und der vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Ober- und des Verwaltungsgerichts, deren Rechtsstellung in speziellen Erlassen geregelt ist (z. B. Behördengesetz, SRL Nr. 50), sind die Gemeindebehörden grundsätzlich den Regelungen des Personalgesetzes unterstellt.

Die Gemeinden können indes für ihre Behördenmitglieder eigene Regelungen erlassen. Gemäss geltendem Personalgesetz gilt auch für die Mitglieder von Gemeindebehörden eine Altersbeschränkung von 65 Jahren.

Die Motionäre fordern den Stadtrat auf, die Altersbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates aufzuheben. Diese Regelung widerspreche dem Diskriminierungsverbot und schränke die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten ein.

Diese Altersbeschränkung betrifft in der Stadt Luzern, wie die Motionäre richtig ausführen, die Mitglieder des Stadtrates, die Friedensrichterin sowie die Mitglieder der Schulpflege.

Deren Rechtsstellung ist wie folgt geregelt:

- Für die Mitglieder des Stadtrates besteht ein städtisches Besoldungsreglement sowie ein Reglement über die Pensionsordnung. Von der Geltung des städtischen Personalreglements sind sie ausdrücklich ausgenommen (Art. 4 Abs. 1 PR). Abgesehen von den beiden erwähnten Reglementen gilt somit – insbesondere auch in Bezug auf den Altersrücktritt – für Mitglieder des Stadtrates das kantonale Personalgesetz.
- Die Friedensrichterin ist grundsätzlich den Bestimmungen des städtischen Personalreglements unterstellt. Namentlich für die Beendigung des Dienstverhältnisses aus Altersgründen gelten indessen die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes (Art. 4 Abs. 3 PR).

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

- Die den Mitgliedern der städtischen Schulpflege ausgerichtete Entschädigung ist in einer Verordnung geregelt (Verordnung über die Entschädigung der Schulpflege und über die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen vom 12. Dezember 2001). Im Übrigen ist für ihre Rechtsstellung das kantonale Personalgesetz massgebend.

Die von den Motionären thematisierte Forderung war auch Inhalt einer Motion, die im Kantonsrat am 10. März 2008 eröffnet wurde: Insbesondere wegen der erwähnten Altersbeschränkung wurde darin verlangt, die Unterstellung von Mitgliedern der Gemeindebehörden unter das kantonale Personalgesetz gänzlich aufzuheben.

In seiner Antwort vom 3. Juni 2008 hält der Regierungsrat an der grundsätzlichen Geltung der Bestimmungen des Personalgesetzes auch für Gemeindebehörden fest; es sei den Gemeinden freigestellt, allenfalls eigenständige Regelungen zu treffen. Hingegen soll neu die Altersgrenze für die Mitglieder von kommunalen Gemeindebehörden und für Mitglieder von Kommissionen mit Behördenstatus grundsätzlich keine Geltung mehr haben. In diesem Sinn wurde teilweise Erheblicherklärung der Motion beantragt. Der Kantonsrat hat diesem Antrag an der Junisession zugestimmt. Mit der Botschaft B 82 vom 9. Dezember 2008 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat nun eine entsprechenden Änderung des Personalgesetzes zum Erlass.

Der Stadtrat ist einer Aufhebung der Altersbeschränkung bei den Gemeindebehörden gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Auch wenn sich bis anhin diese Frage in der Stadt Luzern konkret nicht gestellt hat. So haben alle Mitglieder des Stadtrates, die seit 1990 aus dem Amt geschieden sind, dies vor dem Erreichen des 65. Altersjahres getan bzw. waren in einem Fall im Sinn einer "Weiterbeschäftigung" gemäss § 22 Abs. 3 Personalgesetz bis zum 68. Altersjahr im Amt.

Die von den Motionären geforderte Aufhebung der Altersbeschränkung durch den Stadtrat dürfte aufgrund der vorgesehenen Änderung des kantonalen Personalgesetzes mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr nötig sein. Da der Kantonsrat diese Vorlage aber noch nicht beschlossen hat, soll die Motion als Postulat entgegengenommen werden; im Bedarfsfall wird der Stadtrat dieses Anliegen in die im Zusammenhang mit der Fusion mit Littau anstehende GO-Teilrevision aufnehmen.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Stadtrat von Luzern

